

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Vom 11.05.2020

- in Kraft getreten am 01.05.2020

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Aufgrund der Art.20 a, 23,32, 33, 34, 35,40,41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftssenat,
 - b) Bausenat,
 - c) Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftssenat
 - d) Verkehrssenat,
 - e) Natur- und Umweltsenat,
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss
 - g) Feriensenat, der jeweils für die Dauer der Stadtratsferien tätig ist und besetzt wird
- (2) Die unter Abs. 1 a) bis d) und g) aufgeführten Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (3) Dem Natur- und Umweltsenat gehören bis zu 16 weitere Mitglieder an, die vom Stadtrat berufen werden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (5) Den Vorsitz in den in Abs. 1 a) bis e) und g) genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Dieser kann den Vorsitz auf den 2. oder 3. Bürgermeister übertragen.
- (6) Die Stellvertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung nach Art. 39 Abs. 1 GO.
- (7) Die in Abs. 1 a) bis e) genannten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen alle Ausschüsse anstelle des Stadtrats (Senate).
- (8) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Zur beratenden Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben kann der Oberbürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter den Ältestenrat zuziehen.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich aus dem Oberbürgermeister, den weiteren Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden zusammen. Im Falle der Verhinderung werden die Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretern oder, falls diese verhindert sind, von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 €,
 - b) als weitere Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung, sowie für jede Sitzung des Ältestenrats, der Einstellungskommission, des Radwegeausschusses, sowie weiterer städtischer Unterausschüsse an denen Stadträte aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats oder eines seiner Ausschüsse bzw. des Oberbürgermeisters teilgenommen haben,
 - c) als besondere Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Fraktionssitzung für alle Fraktionssitzungen, an denen das jeweilige Stadtratsmitglied teilgenommen hat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten noch eine besondere Aufwandsentschädigung von je 100 € monatlich zuzüglich 10,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied.
- (4) Die vom Stadtrat bestellten Beauftragten (Jugendbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Familienbeauftragter) erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 100 €.
- (5) Eine weitere Aufwandsentschädigung erhält der jeweils nicht verhinderte Fraktionsvorsitzende in der Reihenfolge der bei der Stadtratswahl auf die Partei oder Wählergruppe entfallenen Stimmen bzw. bei dessen Verhinderung das dienstälteste Stadtratsmitglied, wenn dieser oder dieses als Stellvertreter im Fall der Verhinderung aller drei Bürgermeister bzw. der Fraktionsvorsitzenden tätig wird, in Höhe von 220,74 € für jeden ganzen Tag und 110,37 € für jeden halben Vertretungstag.

Eine einheitliche Änderung aller Grundgehälter der Beamten wirken sich im gleichen vom-Hundert-Satz auf diese Aufwandsentschädigung aus.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2, 3 und 4 entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird.
- (6) Stadtratsmitglieder, die in Ausübung ihres Ehrenamtes Sachschäden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten.
- (7) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Die Höhe des Ver-

dienstausfalls ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (8) Stadtratsmitglieder, die selbständig Tätige im Sinne der §§ 15, 18 Einkommensteuergesetz (EStG) sind, und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, einer nachhaltigen Betätigung nachgehen, erhalten für die Zeitversäumnis durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, des Ältestenrats sowie städtischer Unterausschüsse an denen Stadtratsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats oder eines seiner Ausschüsse bzw. des Oberbürgermeisters teilgenommen haben, eine Verdienstauffallentschädigung. Diese wird mit einem Pauschalsatz von 12,50 € je angefangene halbe Stunde bis 18.00 Uhr, sowie 6,50 € je angefangene halbe Stunde nach 18.00 Uhr abgegolten.

§ 5

Ortssprecher

Die Ortssprecher erhalten für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Stadtrates, jedoch keine Aufwandsentschädigung.

§ 5 a

Ortsbetreuer

- (1) In jedem Stadtteil außerhalb der Kernstadt kann ein ehrenamtlich tätiger Ortsbetreuer bestellt werden. Der Ortsbetreuer unterstützt die Stadtverwaltung in den diesen Stadtteilen betreffenden Aufgaben im Rahmen der Richtlinien.
- (2) Die Ortsbetreuer werden vom Oberbürgermeister bestellt – nach Anhörung der Stadtteilbürger in einer Bürgerversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um eine Amtsdauer, wenn nicht vorher von den Stadtteilbürgern in der Bürgerversammlung mehrheitlich oder von der Stadt Neustadt b. Coburg eine Neubestellung verlangt wird. In diesen Fällen (Satz 3 Halbsatz 2) verlängert sich die Amtsdauer des bisherigen Ortsbetreuers bis zur Bestellung eines neuen Ortsbetreuers nach der nächsten Bürgerversammlung.
- (3) Der Ortsbetreuer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 5,00 je Einwohner des Stadtteils. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Jahres.

§ 6

Heimatpfleger

Der ehrenamtlich tätige Heimatpfleger/Heimatpflegerin erhält eine monatliche Entschädigung von 400 €. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Reisekosten

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Stadtbürger erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13.

§ 8

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 9

Weitere Bürgermeister

Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 10

Vertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Im Falle der Verhinderung aller drei Bürgermeister wird der jeweils nicht verhinderte Fraktionsvorsitzende in der Reihenfolge der bei der Stadtratswahl auf die Parteien oder Wählergruppen entfallenen Stimmen bzw. bei dessen Verhinderung das dienstälteste Stadratsmitglied als Stellvertreter tätig.

§ 11

Stadtwappen und Stadtfahne

- (1) Die Stadt Neustadt b. Coburg führt ein Stadtwappen. Das Stadtwappen besteht aus einem nach rechts gestellten schwarzen meißnerischen, rot-bewehrten Löwen mit doppeltem Schwanz und roter ausgeschlagener Zunge in goldenem Feld.
- (2) Die Stadtfahne zeigt längsgestreift die Farben Schwarz und Gelb; in der Mitte befindet sich das Stadtwappen in der Weise, dass der Abstand vom oberen und unteren Fahnenende zum Stadtwappen das Verhältnis 3 : 5 darstellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 in der Form der Änderungssatzung vom 12.05.2016 außer Kraft.

Neustadt b. Coburg, 18.07.2020

Frank Rebhan
Oberbürgermeister